

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 8. Juni 2017
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.129

Berner Fachhochschule BFH; Bern-Weyermannshaus Ost, Neubau Campus Standortentscheid und Baurechtszins Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

Genehmigung des Baurechtsvertrags mit der SBB Immobilien AG für die Baufelder Nord und Süd auf dem Areal Weyermannshaus Ost in Bern. Auf den Baurechtspartzellen soll im Rahmen der 2. Etappe der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule BFH ein Neubau für einen Campus Bern erstellt werden. Der Baurechtszins beträgt jährlich **CHF 1'391'250.--** und wird alle 5 Jahre zu 90 % der Teuerung angepasst. Entsprechend der Laufzeit des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung für 80 Jahre erteilt.



Sollte der Kanton später keine rechtskräftige Baugenehmigung erhalten, oder diese mit unzumutbaren Auflagen verbunden sein, kann der Baurechtsvertrag mit sofortiger Wirkung verpflichtungsfrei aufgelöst werden.

Parallel zum vorliegenden Beschluss wird dem Grossen Rat der Kreditantrag für die Durchführung eines Architekturwettbewerbs zum Neubauprojekt separat unterbreitet.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411), Art. 49c
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 32 und 33
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion (OrV ERZ; BSG 152.221.181), Art.12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art.14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand Dezember 2016, Landesindex der Konsumentenpreise, 100.0 Punkte

jährlicher Baurechtszins für die Baufelder Nord und Süd	CHF	1'391'250.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 FLG	CHF	1'391'250.00
Zu bewilligender Kredit (jährliche Ausgaben)	CHF	1'391'250.00

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 FLG. Der Baurechtszins wird alle 5 Jahre zu 90 % dem Landesindex für Konsumentenpreise angepasst. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Die Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Objekt: Gemeinde: Bern Grundstück 3607, Kreis 3 (Stammparzelle)

Ab Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung bis zur Inbetriebnahme sind 50 % des Baurechtszinses zu bezahlen. Ab Inbetriebnahme ist der volle Betrag fällig.

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
316100	Amt für Grundstücke und Gebäude	2021–2024	CHF	695'625.00
	Miet- und Pachtliegenschaften	2025–2098	CHF	1'391'250.00

5 Befristung

Abgestimmt auf die Laufdauer des Baurechtsvertrags wird die Ausgabenbewilligung auf 80 Jahre befristet, bis zum Jahr 2098.

6 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 8. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	28. Juni 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	28. September 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	30. Oktober 2017